

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1974	Nummer 12
---------------------	-----------------------------------------------------	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018	21. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ordnung der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	166
20310	17. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen	166
2100	18. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AA PaßG –	166
2160	16. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	166
2370	19. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen	166
600	16. 1. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderung der Vereinbarung für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung vom 12. und 24. April 1933 (Lippische Gesetzesammlung 1933, S. 53)	167
8201	11. 1. 1974	RdErl. d. Finanzministers Versicherungspflicht eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber	167
8301	16. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte	167

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
23. 1. 1974	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	168
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei		
17. 1. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	168
22. 1. 1974	Bek. – Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen	168
22. 1. 1974	Bek. – Türkische konsularische Vertretungen in Nordrhein-Westfalen	168
22. 1. 1974	Bek. – Königlich Schwedisches Wahlkonsulat, Düsseldorf; Büro des Schwedischen Handelsbeauftragten	168
Innenminister		
25. 1. 1974	Personenstandswesen; Änderungen der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA)	169
Innenminister		
Finanzminister		
17. 1. 1974	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1973	171
Justizminister		
9. 1. 1974	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	172
Personalveränderungen		
Justizminister	172	
Landesrechnungshof	172	
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	172	

203018

**Ordnung der Laufbahnen
des mittleren und des gehobenen Dienstes
bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 1. 1974 – I B 2 – 2070

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 79 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30/SGV NW. 20301) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

I.

**Laufbahn des mittleren Dienstes
bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf**

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen besitzt, wer für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen befähigt ist.

II.

**Laufbahn des gehobenen Dienstes
bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf**

1. Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen besitzt, wer für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen befähigt ist.
2. Nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

III.

§ 12 Abs. 2 und 3 LVO bleiben unberührt.

– MBl. NW. 1974 S. 166.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages
für die mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Angestellten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1974 –
II A 2 - 7.21.01 - 1/74

Mein RdErl. v. 31. 5. 1972 (MBl. NW. S. 1222) wird wie folgt geändert:

In die Präambel des Tarifvertrages werden nach dem Wort „und“ die Worte

„der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Landesverband Nordrhein-Westfalen –
und“

eingefügt.

– MBl. NW. 1974 S. 166.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
– AAPaßG –**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1974 –
I C 3/38.67

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 32.21 werden die Worte „Volksrepublik China“ gestrichen.

2. In Nummer 32.1 werden hinter den Worten Vietnam (Süd) die Worte „Volksrepublik China“ eingesetzt.

– MBl. NW. 1974 S. 166.

2160

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die
außerhalb des Elternhauses in einer Familie
untergebracht sind**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 1. 1974 – II B 4 – 4401.04 –

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1966 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Pflegegeld

Das Pflegegeld soll den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Minderjährigen, insbesondere auch die Aufwendungen für die Erziehung, den notwendigen Lebensunterhalt einschl. Wohnung, Bekleidung, Schulbesuch, Taschengeld und einen etwaigen sonstigen Bedarf umfassen.

Als Berechnungsgrundlage für das Pflegegeld kommen die Regelsätze der Sozialhilfe in Betracht, sofern nicht eine eigene, auf den Bedarf der Pflegekinder abgestellte Berechnung der Unterhaltsätze erstellt wird. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Erziehungs- und Pflegeleistung der Pflegeeltern, für die Wohnung, Beheizung, Bekleidung, Bildung und für den Hausrat empfiehlt sich ein Zuschlag in Höhe von 100% der Regelsätze der Sozialhilfe.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung im Lande wird empfohlen, sich dieser Berechnungsme thode anzuschließen. Danach wären mit Wirkung vom 1. Januar 1974 folgende Pflegesätze zu zahlen:

für Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	312,- DM
für Kinder und Jugendliche vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs	360,- DM
für Jugendliche vom Beginn des 16. Lebensjahrs an	432,- DM

Bei der Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Bezirks des unterbringenden Jugendamtes sollte das Pflegegeld nach den Regelsätzen der Sozialhilfe berechnet werden, die am Unterbringungsort festgesetzt sind.

Weiterhin wird empfohlen, bei Pflegekindern, die keinen Krankenversicherungsschutz genießen, angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

– MBl. NW. 1974 S. 166.

2370

**Bestimmungen
über die Gewährung von Darlehen
zur Förderung von Garagen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1974 –
VI A 2 - 4.64 - 3261/73

Der RdErl. v. 20. 2. 1973 (MBl. NW. S. 527/SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.51 wird das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt.
2. In Nummer 3.52 wird der „Punkt“ am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Hinter der Nummer 3.52 wird eine neue Nummer 3.53 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
3.53 die Miete pro Stellplatz bei Ansatz der nach der Zweiten Berechnungsverordnung zulässigen Beträge für Bewirtschaftungskosten nicht höher als 45,- DM ist.

4. In Nummer 4.1 wird die Zahl „4000“ in „6000“ und die Zahl „2500“ in „3500“ geändert.
 5. In Nummer 6.1 werden die Worte „Im Falle 3.11“ durch die Worte „Bilden die Garagen zusammen mit den Wohnungen eine Wirtschaftseinheit, so“ ersetzt.
 6. In Nummer 6.2 werden die Worte „Im Falle 3.12“ durch die Worte „Bilden die Garagen eine besondere Wirtschaftseinheit, so“ ersetzt.
 7. Die Nummer 6.32 erhält folgenden Wortlaut:
- 6.32 sie hat sich im Falle 3.12 zugleich dazu zu äußern, ob mit Rücksicht auf den mit Wohnraum zu versorgenden Personenkreis ein entsprechender Bedarf an Stellplätzen und deren Vermietung zu den vorgesehenen Mieten zu erwarten ist.

– MBl. NW. 1974 S. 166.

600

**Änderung
der Vereinbarung für die Übernahme
der Lippischen Landessteuerverwaltung
vom 12. und 24. April 1933**
(Lippische Gesetzessammlung 1933, S. 53)

Gem. RdErl. d. Finanzministers – 01060 – 1 – II 1 –
u. d. Innenministers – III B 1-4/10 – 4568/74 –
v. 16. 1. 1974

Der Gem. RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBI. NW. 600) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
mit Wirkung vom 1. 1. 1973 die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer auf die Gemeinde Augustdorf
2. Es wird folgende Nummer 9 angefügt:
mit Wirkung vom 1. 1. 1974 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gewerbesteuer auf die Gemeinde Augustdorf und der Grundsteuer auf die Gemeinde Leopoldshöhe und die Stadt Bad Salzuflen
3. Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
mit Wirkung vom 1. 1. 1975 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Stadt Blomberg und der Gewerbesteuer auf die Stadt Bad Salzuflen.

– MBl. NW. 1974 S. 167.

8201

**Versicherungspflicht
eines Beamten in einer Zweitbeschäftigung
oder während einer Beurlaubung
ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung
bei einem anderen Arbeitgeber**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 1. 1974 –
B 6028 – 3.4 – IV 1

In meinem RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBI. NW. 8201) habe ich darauf hingewiesen, daß nach meiner Auffassung ein Beamter, der neben seiner Beschäftigung im Amt eine Zweitbeschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber oder während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber ausübt, auch in dieser Zweitbeschäftigung versicherungsfrei ist, wenn die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Gewährleistung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen diese Zweitbeschäftigung ausdrücklich mitumfaßt und bei einer etwaigen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung die Zweitbeschäftigung einbezogen wird. Diese Auffassung hat das Bundessozialgericht mit seinem Urteil vom 23. 11. 1973 – 12 RK 22/72 – in vollem Umfang bestätigt. Nunmehr kann davon ausgegangen werden, daß die Träger der Sozialversicherung diese Rechtsfrage als allgemein geklärt ansehen und entsprechende Entscheidungen der zuständigen Behörden widerspruchlos hinnehmen werden.

Mein RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBI. NW. 8201) wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der zweite Absatz wird gestrichen.
2. Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:
„Beamte, die in der Beschäftigung im Amt versicherungsfrei sind, sind danach in einer neben dem Amt ausgeübten Zweitbeschäftigung (Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber) und in einer während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich versicherungspflichtig. Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten im Sinne der §§ 168, 1228 RVO und des § 4 AVG sind jedoch kraft Gesetzes versicherungsfrei. Für Nebenbeschäftigungen, die nicht schon nach diesen Vorschriften versicherungsfrei sind, tritt Versicherungsfreiheit ein, wenn die Entscheidung über die Gewährleistung der Versorgung die Zweitbeschäftigung des Beamten ausdrücklich mitumfaßt und diese Beschäftigung bei einer etwaigen Nachversicherung in die Nachversicherung der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten einbezogen wird. Auf das Urteil des Bundessozialgerichts zu dieser Rechtsfrage vom 23. 11. 1973 – 12 RK 22/72 – weise ich hin.“
3. Der bisherige vierte Absatz wird gestrichen.

– MBl. NW. 1974 S. 167.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Richtlinien
für die Gewährung von Leistungen
der Kriegsopferfürsorge
zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen
für Beschädigte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 1. 1974 – IV B 2 – 6122

Die aus Vertretern der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen gebildete Arbeitsgruppe hat unter Mitwirkung von Vertretern des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte erarbeitet, die der einheitlichen Durchführung der Kriegsopferfürsorge dienen.

Ich gebe diese Richtlinien bekannt mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

Richtlinien
für die Gewährung von Leistungen
der Kriegsopferfürsorge
zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte

1 Rechtsgrundlage

Beschädigte haben Anspruch auf Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges nach

§ 26 BVG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 KfürsV, wenn sie zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind

§ 27b BVG in Verbindung mit § 26 Nr. 2 KfürsV, sofern sie – unbeschadet der Notwendigkeit der Beschaffung eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke der beruflichen Rehabilitation – wegen der Art oder Schwere der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

2 Art der Leistungen

Als Leistungen kommen Beihilfen und Darlehen in Betracht. Die Darlehen werden zinslos gewährt und sind längstens innerhalb von 5 Jahren zu tilgen.

3 Feststellung des Bedarfs

Beihilfen und Darlehen werden für ein nach dem Leistungszweck gemäß der Nr. 1 erforderliches (taugliches) Kraftfahrzeug gewährt. Hierzu rechnen nur Kraftfahrzeuge, deren Anschaffungspreis bei Neuerwerb einschließlich Mehrwertsteuer 11500,- DM nicht übersteigt. Der Anschaffungspreis ist um die Aufwendungen für die Überführung, den Kraftfahrzeug-Brief sowie die Kosten der schädigungsbedingten oder aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Ausstattungen zu erhöhen.

Beihilfen und Darlehen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 1 auch für Gebrauchtfahrzeuge gewährt, wenn ihr Gebrauchswert mindestens 40 vom Hundert des Neuwertes beträgt und ihre Anschaffung wirtschaftlich zweckmäßig und angemessen ist.

Von den festgestellten Gesamtkosten des Kraftfahrzeuges sind Zuschüsse Dritter (z. B. der Orthopädischen Versorgungsstelle) und die Eigenmittel des Beschädigten abzuziehen. Zu den Eigenmitteln des Beschädigten gehören z. B. für diesen Zweck angesparte Mittel und der Verkaufserlös für den Altwagen. Die Eigenmittel des Beschädigten sollen mindestens 20 vom Hundert der verbleibenden Kosten des Kraftfahrzeuges betragen. Die ungedeckten Kosten des Fahrzeugs bilden den anzuerkennenden Bedarf.

4 Einkommensgrenze

Ist die Hilfe nach § 26 BVG in Verbindung mit § 13 KfürsV zu gewähren, gilt die Einkommensgrenze nach § 25a Abs. 4 BVG; für die Hilfe nach § 27b BVG in Verbindung mit § 26 Nr. 2 KfürsV ist die besondere Einkommensgrenze nach § 81 BSHG maßgebend. Erfüllt der Beschädigte beide Anspruchsvoraussetzungen, ist die günstigere Einkommensgrenze zu beachten.

5 Bemessung der Leistung

Zur Deckung des nach Nr. 3 errechneten Bedarfs sind vorrangig Beihilfen bis zu 2000,- DM, bei Empfängern eines Zuschusses der Orthopädischen Versorgungsstelle zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs bis zu 2500,- DM und zur Restfinanzierung Darlehen bis zu 7000,- DM zu gewähren.

Übersteigt das Einkommen des Beschädigten nicht nur vorübergehend die nach Nr. 4 maßgebende Einkommensgrenze, soll im Hinblick auf das zu erwartende Einkommen die Beihilfe um das Zweifache des im Bewilligungsmonat über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens gekürzt werden; 50 vom Hundert des Betrages, um den die Beihilfe gekürzt wird, kann dem Beschädigten unbeschadet des Höchstbetrages nach Absatz 1 als (weiteres) Darlehen gewährt werden.

6 Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Gewährung der letzten Hilfe gewährt werden.

7 Von der Regelung der Nrn. 3, 5 und 6 kann nur abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles zwingend geboten ist.

8 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 167.

II.

Ministerpräsident

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 1. 1974 – IB 3 – 1.1020

Der Dienstausweis Nr. 110 des Herrn Ministerialrat Dr. Karlheinz Oberthür, wohnhaft in Düsseldorf b. Bonn, ausgestellt am 2. Januar 1968 vom Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Manesmannufer 1a, oder dem Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn, Dahlmannstraße 2, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 168.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 17. 1. 1974 – IB 5 – 416 – 7/70

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – am 12. Oktober 1970 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2102 für Herrn Themistokles Goussios, Kanzleisekretär im Griechischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 168.

Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 22. 1. 1974 – IB 5 – 463 – 2/60

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1974, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Telefon: 68881, zum Preis von DM 6,- bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen im Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

– MBl. NW. 1974 S. 168.

Türkische konsularische Vertretungen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei
v. 22. 1. 1974 – IB 5 – 451 – 3/73

Die Bundesregierung hat am 22. November 1973 das Exequatur erteilt:

- dem zum Türkischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Refik Ileri, Amtsbezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim;
- Herrn Generalkonsul Metin Sirman für das in ein Konsulat umgewandelte bisherige Generalkonsulat Köln, Amtsbezirk: Regierungsbezirk Köln;
- Herrn Generalkonsul Metin Inegölüoglu für den geänderten Amtsbezirk des Konsulats Essen, der nunmehr die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie die Städte Essen und Mülheim umfaßt.

Das Türkische Generalkonsulat in Düsseldorf wird voraussichtlich in einigen Wochen eröffnet werden. Eine entsprechende Veröffentlichung wird zur gegebenen Zeit erfolgen.

– MBl. NW. 1974 S. 168.

Königlich Schwedisches Wahlkonsulat, Düsseldorf

Büro des Schwedischen Handelsbeauftragten

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 22. 1. 1974 – IB 5 – 445 – 2/71

Das Büro des Schwedischen Handelsbeauftragten wird ab 2. Februar 1974 die nachstehende neue Anschrift haben: 4 Düsseldorf 30, Rather Str. 25. Fernschreibnummer: 8584406; neue Telefonnummer: 488031.

– MBl. NW. 1974 S. 168.

Innenminister**Personenstandswesen****Änderungen der Dienstanweisung
für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden (DA)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1974
– I B 3/14 – 66.26

Der Bundesgerichtshof hat in seinen Entscheidungen vom 28. 9. 1972 (StAZ 1973 S. 68) und vom 28. 2. 1973 (StAZ 1973 S. 136, 138) Grundsätze entwickelt, die für die Arbeit der Standesbeamten und der Aufsichtsbehörden von besonderer Bedeutung sind.

Bis zu einer Änderung der hiervon berührten Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) soll den genannten Entscheidungen in der standesamtlichen Praxis durch die nachstehend demnächst beabsichtigten Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) vom 16. April 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968), zuletzt geändert am 7. Dezember 1973 (Bundesanzeiger Nr. 235 vom 15. Dezember 1973), Rechnung getragen werden.

Der erste Leitsatz zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 28. Februar 1973 – IV ZR 146/72 – (StAZ S. 136, NJW S. 948, FamRZ S. 257), wonach über die Feststellung der Vaterschaft eines ausländischen Mannes nach deutschem Recht zu entscheiden ist, wenn dieses das Recht ist, nach dem sich die Unterhaltpflicht des Vaters beurteilt, wird in der Neufassung des § 371 DA in Absatz 1 berücksichtigt. Ob der Gesetzgeber das genannte Urteil zum Anlaß nehmen wird, bei der Feststellung der Vaterschaft grundsätzlich eine Anknüpfung an das Unterhaltsstatut vorzusehen, ist ungewiß. Daher wird § 371 Abs. 1 Nr. 1 DA die bisherige Regelung beibehalten wonach bei einem deutschen Manne stets deutsches Recht anzuwenden ist.

Da der Angabe einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Vaters eines nichtehelichen Kindes nunmehr erhöhte Bedeutung zukommt, wird in § 285 Abs. 2 Satz 2 DA jetzt auch auf § 265 Abs. 2 Nr. 5 DA Bezug genommen werden. Um den Standesbeamten eine u. U. erforderlich werdende Ermittlung der Staatsangehörigkeit von Amts wegen zu ermöglichen, soll in § 265 Abs. 2 Nr. 5 DA die Verweisung auf § 148 DA gestrichen werden. In diesem Zusammenhang wird auf den neuen Satz 5 in § 372 Abs. 1 DA und auf die neue Verweisung im letzten Satz des § 377 Abs. 6 DA hingewiesen.

Dem Beschuß des Bundesgerichtshofes vom 28. September 1972 – IV ZB 78/71 – (StAZ 1973 S. 68, NJW S. 2177, FamRZ 1973 S. 185) wird die Neufassung des § 379 Abs. 2 DA Rechnung tragen.

Um die Standesbeamten in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in Einklang mit der durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes geklärten Rechtslage zu erfüllen, gebe ich nachstehend die vorgesehenen Änderungen der DA vorab bekannt und bitte, bereits jetzt hiernach zu verfahren.

1. In § 65 Abs. 3 werden die Worte „§ 286 Abs. 5.“ gestrichen.
2. In § 113 Abs. 2 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:
„5. §§ 285, 286 und 371 bis 377 (Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft).“
3. § 240 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 286 Abs. 7“ durch die Worte „§ 286 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Ist in den Fällen der Nummer 3 der Vater ausländischer Staatsangehöriger, so hat der Standesbeamte § 285 Abs. 4 Satz 1 und § 286 Abs. 1 zu beachten und gegebenenfalls die Unterlagen zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Bei der Eintragung des Vermerks sind § 285 Abs. 4 Satz 2 und § 286 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“
 - c) Im letzten Satz werden die Worte „3 und“ gestrichen sowie hinter dem Wort „ist“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.

4. In § 265 Abs. 2 Nr. 5 wird der Klammerhinweis „(§ 148)“ gestrichen.
5. In § 283 Abs. 1 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
„2. den Vater eines nichtehelichen Kindes bei Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht sowie bei Feststellung der Vaterschaft durch ein deutsches Gericht (§ 285).“
3. den Vater eines nichtehelichen Kindes bei Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht sowie bei Feststellung der Vaterschaft durch ein ausländisches Gericht (§ 286).“
6. § 285 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 285“

Randvermerk über den Vater eines nichtehelichen Kindes bei Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht sowie bei Feststellung der Vaterschaft durch ein deutsches Gericht

(1) Der Vater eines nichtehelichen Kindes wird am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt, sobald seine Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Anerkennung der Vaterschaft ist die Zustimmung des Kindes (§ 373) und gegebenenfalls die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 374) erforderlich.

(2) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine öffentlich beurkundete Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, oder beurkundet er eine solche Erklärung selbst (§ 372) und richtet sich die Anerkennung nach deutschem Recht (§ 371 Abs. 1), so hat er den Vater am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken, wenn die Anerkennung wirksam ist (§ 375). Im Randvermerk hat der Standesbeamte über den Vater Angaben nach § 265 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zu machen; ferner hat er im Randvermerk auf Tag und Ort der Geburt sowie Standesamt und Nummer des Geburtseintrags des Vaters hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk zu machen.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Vater des Kindes ist der Kaufmann Hugo Fuchs, wohnhaft in Nürnberg, Frankfurter Straße 217, geboren am 24. Mai 1928 in Weimar (St. Amt Weimar Nr. 884/1928). Er hat die Vaterschaft am 10. Juli 1970 vor dem Standesbeamten in Koblenz anerkannt. Den... Der Standesbeamte N.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eine gerichtliche Entscheidung“ durch die Worte „eine Entscheidung eines deutschen Gerichts“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„(4) Ist der Vater ausländischer Staatsangehöriger und kommen über das deutsche Recht hinausgehende Rechtswirkungen in Betracht, so hat der Standesbeamte die Unterlagen zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Ergibt die Prüfung, daß
 1. bei einem ausländischen Kind namensrechtliche Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich eingetreten sind,
 2. das Kind durch die Anerkennung nach dem Heimatrecht des Anerkennenden die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat und diese Wirkung auch für den deutschen Rechtsbereich eingetreten ist (§ 286 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
 so hat der Standesbeamte dies im Randvermerk anzugeben.
 (5) Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks
1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen oder die Eintragung zu veranlassen (§ 82).

2. dem zuständigen Jugendamt eine Mitteilung zu machen (§ 102 Abs. 2),
3. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personendokumenten bestehen (z. B. Schweiz – § 118 –, Luxemburg – § 118a –), die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten.

Hat sich auch der Name des Kindes geändert (Absatz 4), so hat der Standesbeamte außerdem

1. das Namenverzeichnis im Geburtenbuch zu ergänzen (§ 42),
2. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen (§ 98),
3. dem zuständigen Kirchenbuchführer eine Mitteilung zu machen (§ 100),
4. der zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrsregister eine Mitteilung zu machen (§ 101).

Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so ist außerdem § 320 zu beachten.“

d) In Absatz 7 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

- „3. Zur Eintragung des Randvermerks müssen die Voraussetzungen des § 371 Abs. 1 erfüllt sein; ist der Mann ausländischer Staatsangehöriger, so ist im Falle des § 371 Abs. 1 Nr. 2 auf den 1. Juli 1970 abzustellen. Im übrigen sind Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 zu beachten.“

7. § 286 erhält folgende Fassung:

„§ 286

Randvermerk über den Vater eines nichtehelichen Kindes bei Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht sowie bei Feststellung der Vaterschaft durch ein ausländisches Gericht

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung, durch welche ein ausländischer Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat, oder beurkundet er eine solche Erklärung selbst (§ 377) und richtet sich die Anerkennung nicht nach deutschem Recht oder erhält er eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts, durch welche die Vaterschaft festgestellt wird, so hat er die Urkunden zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Prüfung der Anerkennung der Vaterschaft erstreckt sich darauf, ob

1. die Anerkennung nach dem für den vorgelegten Fall maßgebenden Recht wirksam ist;
2. die Anerkennung namensrechtliche Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat;
3. das Kind durch die Anerkennung nach dem Heimatrecht des Anerkennenden die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat. Diese Wirkung kann für den deutschen Rechtsbereich nur eintreten, wenn das Kind – sofern es Deutscher, Staatenloser oder heimatloser Ausländer (§ 147 Abs. 1) mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147 Abs. 2 bis 4) mit Wohnsitz im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ist und das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat – und seine Mutter eingewilligt haben. Die Einwilligungen bedürfen der notariellen Beurkundung, die des Kindes auch der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht; die Einwilligung der Mutter kann erst erteilt werden, wenn das Kind drei Monate alt ist.

Die Prüfung der Entscheidung des ausländischen Gerichts erstreckt sich darauf, ob

1. die Entscheidung rechtswirksam ist, eine allgemein bindende Feststellung der Vaterschaft enthält und im deutschen Rechtsbereich anerkannt wird (§ 328 ZPO);
2. die Entscheidung namensrechtliche Folgen für den deutschen Rechtsbereich hat.

(3) Ergibt die Prüfung, daß die Anerkennung oder die gerichtliche Entscheidung für den deutschen Rechtsbereich wirksam ist, so hat der Standesbeamte den Mann am Rande des Geburtseintrags als Vater des Kindes zu ver-

merken. Bei der Eintragung des Randvermerks ist § 285 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2 anzuwenden.

(4) Ergibt die Prüfung, daß die Anerkennung oder die gerichtliche Entscheidung keine Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat, so sind die Unterlagen zu den Sammelakten zu nehmen; am unteren Rande des Geburtseintrags ist auf die Fundstelle hinzuweisen.

(5) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung eines Randvermerks nach Absatz 3 gilt § 285 Abs. 5 und 6.

(6) Für die Eintragung eines Randvermerks über den ausländischen Vater eines nichtehelichen Kindes, der nicht zum Personenkreis nach § 371 Abs. 1 Nr. 2 gehört und der vor dem 1. Juli 1970 in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder sich in einem vollstreckbaren Schuldtitel zur Leistung von Unterhalt verpflichtet hat oder dazu verurteilt worden ist, gilt – soweit darüber ein Randvermerk nach den bis zum 30. Juni 1970 geltenden Vorschriften noch nicht eingetragen worden ist – folgendes:

1. § 285 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
2. Vor der Eintragung des Randvermerks sind die Unterlagen der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen; die Absätze 1 und 2 sind zu beachten.
3. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5.

8. § 371 erhält folgende Fassung:

„§ 371

Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht

(1) Die Anerkennung der Vaterschaft richtet sich nach deutschem Recht, wenn der Vater des nichtehelichen Kindes im Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft

1. Deutscher, Staatenloser oder heimatloser Ausländer (§ 147 Abs. 1) mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147 Abs. 2 bis 4) mit Wohnsitz im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ist;
2. ausländischer Staatsangehöriger ist und das Kind zu diesem Zeitpunkt
 - a) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin hat, weder verheiratet ist noch war und das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - b) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war oder wenn es seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Vertragsstaat des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht hat (§ 113 Abs. 1 Nr. 22) und die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutsche, Staatenlose oder heimatlose Ausländerin (§ 147 Abs. 1) mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Asylberechtigte (§ 147 Abs. 2 bis 4) mit Wohnsitz im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin war.

Das Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Belgien	Niederlande
Frankreich	Österreich
Italien	Portugal
Liechtenstein	Schweiz
Luxemburg	Türkei.

Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt.

(2) Zur Anerkennung der Vaterschaft ist die Zustimmung des Kindes (§ 373) und gegebenenfalls die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 374) erforderlich.

(3) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind anerkannt wird, und die hierzu erforderliche Zustimmungserklärung des Kindes können beurkundet werden von

1. den Standesbeamten,
2. den Amtsgerichten,
3. den Notaren,

4. den dazu ermächtigten Beamten und Angestellten der Jugendämter,
 5. den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsstandesbeamten und den zu Beurkundungen ermächtigten Beamten der Auslandsvertretungen,
 6. den Prozeßgerichten, bei denen ein Vaterschaftsprozeß anhängig ist.“
9. § 372 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden eingefügt
 - in Satz 1 hinter den Worten „nach deutschem Recht“ der Klammerhinweis „(§ 371 Abs. 1)“
 - nach Satz 4 folgender neuer Satz 5:
 „Ist der Anerkennende ausländischer Staatsangehöriger, so soll der Standesbeamte die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsnachweises verlangen oder von Amts wegen die Staatsangehörigkeit ermitteln.“
 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „§ 285 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6“, „§ 286 Abs. 1“ und „§ 286 Abs. 6 Nr. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 285 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6“, „§ 285 Abs. 4“ und „§ 285 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
10. § 373 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird hinter den Worten „nach deutschem Recht“ der Klammerhinweis „(§ 371 Abs. 1)“ eingefügt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Sind Mutter und Kind ausländische Staatsangehörige, so ist zu beachten, daß sich die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes nicht oder nicht ohne weiteres nach deutschem Recht bestimmt. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, so gilt folgendes:
 - Ob die Mutter oder eine andere Person kraft Gesetzes, z. B. als Inhaber der elterlichen Gewalt, zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt ist, richtet sich nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört.
 - Hat das Kind nach seinem Heimatrecht nicht schon kraft Gesetzes einen gesetzlichen Vertreter und hat auch sein Heimatstaat vormundschaftsgerichtliche Regelungen noch nicht getroffen, so kann das zuständige deutsche Vormundschaftsgericht nach dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit von Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (§ 113 Abs. 1 Nr. 23) die erforderlichen Maßnahmen treffen, z. B. einen Pfleger bestellen. Der Standesbeamte hat dies gegebenenfalls unter Darlegung des Sachverhalts schriftlich anzuregen.
- In Zweifelsfällen hat der Standesbeamte der zuständigen Verwaltungsbehörde zu berichten.“
11. In § 375 Abs. 1 wird hinter den Worten „nach deutschem Recht“ der Klammerhinweis „(§ 371 Abs. 1)“ eingefügt.
12. § 376 erhält folgende Fassung:
- „§ 376
Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht
- (1) Ein ausländischer Staatsangehöriger kann die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind nach seinem Heimatrecht anerkennen. Dabei sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 371 Abs. 1 Nr. 2 die über das deutsche Recht hinausgehenden sachlichen Anerkennungsvoraussetzungen des betreffenden Rechts zu berücksichtigen; insbesondere sind die nach dem ausländischen Recht erforderlichen Zustimmungserklärungen, z. B. der Mutter, zu verlangen. In den anderen Fällen bestimmt sich nach dem Heimatrecht des Anerkennenden, ob das Kind oder die Mutter des Kindes der Anerkennung zustimmen muß.
- (2) Will ein Mann lediglich eine Erklärung über seine Unterhaltsverpflichtung abgeben, so ist er an das Jugendamt, das Amtsgericht oder einen Notar zu verweisen.“
13. § 377 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 und 5 werden jeweils die Worte „in § 371“ durch die Worte „in § 371 Abs. 3“ ersetzt.
 - An Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Für den Nachweis der Staatsangehörigkeit gilt § 372 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.“
14. In § 378 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in § 371“ durch die Worte „in § 371 Abs. 3“ ersetzt.
15. § 379 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden
 - in Nummer 1 das Wort „vierzehnte“ durch das Wort „siebente“ ersetzt;
 - nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. für ein Kind, welches das siebente, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, von seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Kind selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“
 Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ist ein Beteiligter ausländischer Staatsangehöriger, so ist die Namenserteilung nach deutschem Recht nur möglich, wenn das Kind
 - Deutscher ist;
 - Staatenloser oder heimatloser Ausländer (§ 147 Abs. 1) mit gewöhnlichem Aufenthalt, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147 Abs. 2 bis 4) mit Wohnsitz im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ist; besitzt es keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz, so ist die Namenserteilung auch möglich, wenn es hier seinen Aufenthalt hat;
 - ausländischer Staatsangehöriger ist und sein Heimatrecht auf das deutsche Recht zurückverweist.“

– MBl. NW. 1974 S. 169.

**Innenminister
Finanzminister**

**Gemeindefinanzreform
Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1973**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 3651/74 – u.
d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.73 – I A 5 – v. 1. 1. 1974

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerrumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904, – zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1972 – GV. NW. S. 240 – SGV. NW. 602) wird für das Haushaltsjahr 1973 auf

3 664 709 727,71 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1972 wird voraussichtlich ein Betrag von 3 664 709 748,93 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1974 S. 171.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 9. 1. 1974
– 5413 E – I B. 101 –

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Köln

Kennziffer: 413

– MBl. NW. 1974 S. 172.

Personalveränderungen**Justizminister****Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. K.-D. Dietz,
Oberregierungsrat P. Weyde,
Regierungsrat H. Piltz
zu Richtern am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf,

Regierungsrat K. Dewitz
zum Richter am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten:
Richter am Finanzgericht Dr. K.-H. Bremer
bei dem Finanzgericht Düsseldorf

– MBl. NW. 1974 S. 172.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Ministerialrat H. W. Riethmacher zum Leitenden Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs.

– MBl. NW. 1974 S. 172.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betitelt: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken
für 2 Bände vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versand-
kosten von 2,- DM =

13,- DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag
erbeten.

– MBl. NW. 1974 S. 172.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.